

# **RS OGH 1983/4/12 4Ob535/83, 2Ob202/99s, 8Ob207/02b, 6Ob9/02w, 1Ob293/03z, 6Ob135/04b, 5Ob4/08m**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.04.1983

## Norm

MRG §30 Abs3 Satz2

## Rechtssatz

Die zehnjährige Sperrfrist des § 30 Abs 3 zweiter Satz MRG ist grundsätzlich auch auf Eigentumswohnungen anzuwenden. Die Verwendung des Wortes "Miethaus" im § 30 Abs 3 MRG anstelle des im § 19 Abs 3 MG verwendeten Wortes "Haus" bedeutet jedenfalls in bezug auf die Anwendung der Sperrfrist auf Eigentumswohnungen mit Rücksicht auf den übereinstimmenden Normzweck keine inhaltliche Änderung. Die Sperrfrist ist lediglich auf den Ersteigentümer einer neugeschaffenen Eigentumswohnung nicht anzuwenden (vgl SZ 51/151).

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 535/83

Entscheidungstext OGH 12.04.1983 4 Ob 535/83

Veröff: EvBl 1983/103 S 397

- 2 Ob 202/99s

Entscheidungstext OGH 26.08.1999 2 Ob 202/99s

nur: Die zehnjährige Sperrfrist des § 30 Abs 3 zweiter Satz MRG ist grundsätzlich auch auf Eigentumswohnungen anzuwenden. Die Sperrfrist ist lediglich auf den Ersteigentümer einer neugeschaffenen Eigentumswohnung nicht anzuwenden (vgl SZ 51/151). (T1)

- 6 Ob 9/02w

Entscheidungstext OGH 12.09.2002 6 Ob 9/02w

Auch; Beisatz: Die zehnjährige Sperrfrist des §30 Abs 3 Satz 2 MRG für die Eigenbedarfskündigung gilt nur für Häuser bzw. Eigentumswohnungen, die im Zeitpunkt des Erwerbes bereits vermietet waren, nicht aber für solche, die erst später vermietet wurden. (T2)

- 8 Ob 207/02b

Entscheidungstext OGH 17.10.2002 8 Ob 207/02b

nur T1

- 1 Ob 293/03z

Entscheidungstext OGH 10.02.2004 1 Ob 293/03z

Vgl auch; Beisatz: Diese Kündigungsbeschränkung ist auf Eigentumswohnungen und auch auf Stockwerkseigentum an Wohnungen anzuwenden; die nach § 30 Abs 2 Z 8 MRG grundsätzlich erforderliche Interessenabwägung entfällt. (T3); Veröff: SZ 2004/21

- 6 Ob 135/04b

Entscheidungstext OGH 23.09.2004 6 Ob 135/04b

Auch

- 5 Ob 4/08m

Entscheidungstext OGH 22.01.2008 5 Ob 4/08m

Vgl auch; nur: Die zehnjährige Sperrfrist des § 30 Abs 3 zweiter Satz MRG gilt auch für Eigentumswohnungen. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0070796

## Dokumentnummer

JJR\_19830412\_OGH0002\_0040OB00535\_8300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>